

# REGLEMENT ÜBER DIE INTEGRITÄT UND LOYALITÄT

---

## GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018

2018

DIESES REGLEMENT HAT DIE  
WAHRUNG DER SORGFALTS- UND  
TREUEPFLICHT ZUM ZIEL.



# REGLEMENT ÜBER DIE INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERWANTWORTLICHEN

Stiftungsratsbeschluss vom 27. September 2018

## Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1    Ziel und Zweck	4
Art. 2    Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	4
Art. 3    Geltungsbereich	4
Art. 4    Grundlagen	4
B Generelle Pflichten	5
Art. 5    Treuepflicht und Offenlegung von Interessenbindungen	5
Art. 6    Sorgfaltspflicht	5
Art. 7    Informationspflicht	5
C Vermögensvorteile interner Personen	5
Art. 8    Verbot der Annahme von persönlichen Vorteilen	5
Art. 9    Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert	6
Art. 10   Referate und Fachpublikationen	6
Art. 11   Geschäftsessen	6
Art. 12   Veranstaltungen	6
D Vermögensvorteile externer Personen	6
Art. 13   Rechenschaftsablegung und Herausgabe	6
E Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte	6
Art. 14   Geltungsbereich	6
Art. 15   Grundsätze	6
Art. 16   Handelsaktivitäten	7
Art. 17   Eigengeschäfte	7
Art. 18   Meldepflicht für Eigengeschäfte	7
F Rechtsgeschäfte der BVK mit Nahestehenden	8
Art. 19   Kreis der Nahestehenden bei Rechtsgeschäften mit der BVK	8
Art. 20   Konditionen und Abwicklung	8

Art. 21	Offenlegung	8
G	Offenlegung von Interessenbindungen	8
Art. 22	Personenkreis und Inhalt	8
Art. 23	Zeitpunkt und Meldestelle	8
Art. 24	Vermutung	8
Art. 25	Ausstand	9
H	Umsetzung, Überwachung und Sanktionierung	9
Art. 26	Information, Instruktion und Unterstellung	9
Art. 27	Erklärungen und Bestätigungen	9
Art. 28	Kontrolle	9
Art. 29	Sanktionen	9
I	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 30	Anwendbares Recht	9
Art. 31	Lücken im Reglement	10
Art. 32	Änderung des Reglements	10
Art. 33	Inkrafttreten	10

## A Allgemeines

### Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement hat zum Ziel:
  - a) die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften des Bundesrechts (Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] und Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]) sowie des kasseninternen Rechts zu gewährleisten,
  - b) die Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP (ASIP-Charta, samt zugehöriger ASIP-Fachrichtlinie [ASIP-FRL]) umzusetzen.
- 2 Oberstes Ziel ist die sorgfältige und unabhängige Wahrung der Interessen der Versicherten der BVK im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Sorgfalts- und Treuepflicht). Das Verhalten der verantwortlichen Personen muss hohen beruflichen und ethischen Massstäben genügen.

### Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Experte für berufliche Vorsorge, die Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen, die Vertrauensärzte sowie sämtliche Mitarbeitenden der BVK unterstehen diesem Reglement. Diese Personen werden als «interne Personen» bezeichnet.
- 2 Die Depotstelle(n), die Schätzungsexperten für Liegenschaften und der externe Investment Controller unterstehen ebenfalls diesem Reglement. Ausserdem alle Personen, welche im Interesse der BVK tätig sind und auf die Entscheidungen der BVK Einfluss nehmen können (insbesondere Banken, Vermögensverwalter, Anlageberater, Bautreuhänder, Bauherrenvertreter, treuhänderisch tätige Planer/Architekten, Liegenschaftsverwalter usw.). Die Genannten werden als «externe Personen» bezeichnet.

### Art. 4 Grundlagen

- 1 Grundlage des vorliegenden Reglements bildet die Treue- und Sorgfaltspflicht von Pensionskassenverantwortlichen. Das Reglement bezieht sich dabei insbesondere auf Art. 53a BVG und Art. 48f-48l sowie 49a Abs. 2 lit. c und Abs. 3 BVV 2. Ausserdem werden die Art. 51b-51c und 52c Abs. 1 lit. c BVG berücksichtigt.
- 2 Als Mitglied des ASIP ist die BVK zudem verpflichtet, die ASIP-Charta und die entsprechende ASIP-FRL zur Sicherstellung der gesetzlichen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften als verbindlichen Verhaltenskodex umzusetzen, d.h. für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen. Sie berücksichtigt dabei auch die einschlägigen Umsetzungshilfen für die ASIP-Charta und ASIP-FRL.

## **B Generelle Pflichten**

### **Art. 5 Treuepflicht und Offenlegung von Interessenbindungen**

- 1 Die internen und externen Personen handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der BVK und deren Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Die internen und externen Personen ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, mit der BVK vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.
- 2 Die internen und externen Personen - insbesondere solche, die dem Stiftungsrat oder der Geschäftsleitung angehören oder im Sinne von Art. 14 in der Vermögensverwaltung tätig sind - dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit - auch dem Anschein nach (Aussenwirkung) - beeinträchtigen könnten, sind daher nach Massgabe von Art. 22-25 offenzulegen.

### **Art. 6 Sorgfaltspflicht**

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Die Sorgfaltspflicht beinhaltet u.a. die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von externen Personen und im Fall von Anlageentscheiden das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken und erwartete Erträge nach Kosten.

### **Art. 7 Informationspflicht**

Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die versicherten Personen und die Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen (wie z.B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der BVK informiert werden.

## **C Vermögensvorteile interner Personen**

### **Art. 8 Verbot der Annahme von persönlichen Vorteilen**

- 1 Die internen Personen dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile wie z.B. Geldleistungen, Retrozessionen, Kick-Backs, Provisionen, Vergünstigungen, Sachgeschenke annehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der BVK nicht gewährt worden wären.
- 2 Persönliche Vermögensvorteile an nahestehende Personen im Sinne von Art. 19 werden denjenigen an interne Personen gleichgestellt.
- 3 In Art. 9-12 ist abschliessend aufgezählt, welche Vermögensvorteile angenommen werden dürfen. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung richtet sich nach dem Organisationsreglement. Zweifelsfälle sind der für die Erteilung von Ausnahmewilligungen zuständigen Stelle zur Beurteilung zu unterbreiten.

**Art. 9 Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert**

Höflichkeitsgeschenke in anderer Form als Geld, die den Wert von CHF 150 im Einzelfall bzw. CHF 1'000 pro Jahr und interne Person nicht übersteigen, dürfen angenommen werden.

**Art. 10 Referate und Fachpublikationen**

Die Mitarbeitenden der BVK, die für ein selbst gehaltenes Referat bzw. die persönliche Mitwirkung an einer Diskussionsrunde anlässlich einer Fachveranstaltung oder für einen Beitrag in einer Fachpublikation eine Entschädigung erhalten, dürfen diese bis zu einem Wert von CHF 500 je Anlass behalten. Ein Mehrbetrag ist der BVK abzuliefern. Die Mitarbeitenden haben mit der BVK darüber abzurechnen.

**Art. 11 Geschäftsessen**

Einladungen zu Geschäftsessen im Interesse der BVK sind in angemessenem Rahmen zulässig. Sie sind gemäss den entsprechenden Vorgaben zu rapportieren.

**Art. 12 Veranstaltungen**

Einladungen zu Veranstaltungen mit einem der BVK nutzenstiftenden geschäftlichen Inhalt, einschliesslich eines Rahmenprogramms, sind bis zu einer Dauer von 1 Tag zulässig.

**D Vermögensvorteile externer Personen**

**Art. 13 Rechenschaftsablegung und Herausgabe**

Die externen Personen legen nach Massgabe von Art. 27 Abs. 2 Rechenschaft ab über eventuelle Vermögensvorteile wie z.B. Retrozessionen, Kick-Backs, Provisionen und dergleichen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die BVK erhalten haben. Solche Vermögensvorteile sind der BVK umgehend und verrechnungsfrei herauszugeben

**E Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte**

**Art. 14 Geltungsbereich**

Die Regelungen betreffend Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte gelten für alle internen und externen Personen, die für die BVK Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten (Einzeltitel) treffen, diese vorbereiten, an diesen beratend mitwirken oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktionen bzw. der Publikation der vorgeschriebenen Meldungen informiert sind. Es sind dies insbesondere die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie alle Mitarbeitenden der Abteilung Asset Management sowie des Risikomanagement und Controlling der Geschäftsstelle.

**Art. 15 Grundsätze**

- 1 Die Vorschriften betreffend Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte sollen verhindern, dass:
  - a) die BVK bzw. deren Versicherte und Rentenberechtigte geschädigt werden,
  - b) durch Personen im Sinne von Art. 14 unerlaubte persönliche Vorteile erlangt werden.

- 2 Personen im Sinne von Art. 14 haben ihre Finanzanlagen so zu verwalten oder verwalten zu lassen, dass der Anschein eines Interessenskonflikts oder eines Informationsmissbrauchs zum vornherein ausgeschlossen werden kann. Es ist ihnen untersagt, nicht öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden, um ihre eigenen privaten Interessen oder die Interessen ihnen Nahestehender im Sinne von Art. 19 oder anderer Dritter zu verfolgen. Insbesondere dürfen sie solche Informationen nicht zu ihrem Vorteil für Finanzgeschäfte nutzen oder gestützt auf solche Informationen Finanzgeschäfte empfehlen, von diesen abraten oder sich sonst dazu äussern.
- 3 Personen im Sinne von Art. 14 lassen sich bei ihrer Tätigkeit für die BVK in keiner Weise von Eigeninteressen oder von Interessen Dritter leiten oder beeinflussen.

#### **Art. 16 Handelsaktivitäten**

- 1 Personen im Sinne von Art. 14 können grundsätzlich alle Finanzanlagen und Finanzgeschäfte tätigen oder tätigen lassen, sofern sie nicht missbräuchlich sind.
- 2 Missbräuchlich und infolgedessen untersagt sind insbesondere «Front Running» (Handeln in Kenntnis künftiger Transaktionen der BVK), «Parallel Running» (gleichzeitiges Handeln) und «After Running» (Anhängen eines Eigengeschäftes).

#### **Art. 17 Eigengeschäfte**

- 1 Als Eigengeschäfte gelten sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, welche Personen im Sinne von Art. 14 auf eigene Rechnung tätigen. Transaktionen, die zur Umgehung über Nahestehende im Sinne von Art. 19 oder über andere Dritte abgewickelt werden, gelten ebenfalls als Eigengeschäfte.
- 2 Eigengeschäfte sind insbesondere missbräuchlich, wenn sie die BVK bzw. deren Versicherte und Rentenbeziehende schädigen könnten oder aus einem Interessenkonflikt mit der BVK resultieren oder auf der Ausnützung von Insider Informationen beruhen, sofern Kenntnis über die Ausführung der BVK-Transaktion besteht, die BVK-Transaktion einen wesentlichen Markteinfluss hat bzw. ein solcher für möglich gehalten wird und das Eigengeschäft innert 3 Handelstagen vor bzw. nach vollständiger Durchführung der BVK-Transaktion erfolgt.
- 3 Herrscht Unsicherheit über die Zulässigkeit eines Eigengeschäfts, ist die private Transaktion zu unterlassen.

#### **Art. 18 Meldepflicht für Eigengeschäfte**

Für Eigengeschäfte gemäss Art. 17 gibt es grundsätzlich keine Transaktions- oder Volumenbeschränkungen. Werden innerhalb eines Monats mehr als 10 Transaktionen getätigt oder übersteigt eine Transaktion den Betrag von CHF 50'000, so muss dies aber umgehend dem Geschäftsführer gemeldet werden (Anzahl Transaktionen und Gesamtbetrag). Für den Geschäftsführer gelten die Meldepflichten gegenüber dem Stiftungsratspräsidenten.

## **F Rechtsgeschäfte der BVK mit Nahestehenden**

### **Art. 19 Kreis der Nahestehenden bei Rechtsgeschäften mit der BVK**

Als nahestehende Personen gelten im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit der BVK insbesondere der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

### **Art. 20 Konditionen und Abwicklung**

Rechtsgeschäfte der BVK mit natürlichen oder juristischen Personen, die den internen oder externen Personen im Sinne von Art. 19 nahestehen, sind zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen und zu begründen. Es müssen vorgängig Konkurrenzofferten eingeholt werden.

### **Art. 21 Offenlegung**

Rechtsgeschäfte der BVK mit Nahestehenden im Sinne von Art. 19 sind nach Massgabe von Art. 22-25 offenzulegen.

## **G Offenlegung von Interessenbindungen**

### **Art. 22 Personenkreis und Inhalt**

Die internen und externen Personen sind zur Offenlegung von Interessenbindungen verpflichtet, die ihre Unabhängigkeit - auch dem Anschein nach (Aussenwirkung) - beeinträchtigen könnten.

### **Art. 23 Zeitpunkt und Meldestelle**

- 1 Die Offenlegung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung.
- 2 Die Offenlegung erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle zuhanden des Stiftungsrates bzw. dessen Prüfungs- und Personalausschuss. Bei Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle. Die offengelegten Interessenbindungen werden in einem Verzeichnis bei der Geschäftsstelle erfasst.

### **Art. 24 Vermutung**

Eine Interessenbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, wird insbesondere vermutet bei Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien, substantiellen finanziellen Beteiligungen, engen privaten geschäftlichen Beziehungen oder engen persönlichen Beziehungen und/oder familiären Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern, sofern es sich bei den betroffenen Personen, Unternehmen oder Institutionen um Geschäftspartner der BVK handelt.

**Art. 25 Ausstand**

Personen mit einer Interessenbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung von sich aus in den Ausstand.

**H Umsetzung, Überwachung und Sanktionierung**

**Art. 26 Information, Instruktion und Unterstellung**

- 1 Alle diesem Reglement unterstellten internen und externen Personen werden durch die Geschäftsstelle entsprechend informiert und instruiert.
- 2 Externe Personen sind diesem Reglement durch Einholung einer Erklärung oder auf vertraglicher Basis zu unterstellen.

**Art. 27 Erklärungen und Bestätigungen**

- 1 Die internen Personen unterzeichnen mindestens einmal jährlich eine Loyalitätserklärung und bestätigen der Geschäftsstelle, dass sie sich im abgelaufenen Geschäftsjahr an das vorliegende Reglement gehalten haben.
- 2 Von den externen Personen unterzeichnen insbesondere die Depotstelle(n), die Schätzungs-experten für Liegenschaften, der externe Investment Controller, die Banken, die Vermögens-verwalter, die Bautreuhänder, die Bauherrenvertreter und Liegenschaftenverwalter sowie wesentliche andere externe Personen mindestens einmal jährlich eine Loyalitätserklärung.

**Art. 28 Kontrolle**

Die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle können bei den internen und externen Personen Stichproben zur Prüfung der Einhaltung des vorliegenden Reglements vornehmen. Die internen und externen Personen verpflichten sich, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle auf erstes Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte über sich und die ihnen im Sinne von Art. 19 nahestehenden Personen zu erteilen sowie sämtliche sachdienliche Unterlagen beizubringen.

**Art. 29 Sanktionen**

Bei Verstössen gegen dieses Reglement prüft und ergreift die Geschäftsstelle oder der Stiftungsrat die angemessenen Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen. Der Stiftungsrat und dessen Prüfungs- und Personalaus-schuss sind von Verstössen und ergriffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

**I Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 30 Anwendbares Recht**

Der Beurteilung sind jene reglementarischen Vorschriften zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht

hat. Die bis zum Erlass des vorliegenden Reglements bereits abgeschlossenen Handlungen bzw. der bis dahin bereits erfolgte Vollzug richtet sich nach den bis dahin publiquen Bestimmungen.

**Art. 31 Lücken im Reglement**

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

**Art. 32 Änderung des Reglements**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

**Art. 33 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Integrität und Loyalität vom 18. November 2013 aufgehoben.

**Stiftungsrat**

**BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich**

**Zürich, 27. September 2018**